

BILDWERK

DIE BASLER VIDEOMANUFAKTUR

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln die Zusammenarbeit zwischen Bildwerk Basel und dem Auftraggeber. Sie gelten für alle Verträge in diesen Bereichen, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Abweichende AGB des Auftraggebers finden keine Anwendung.

1. Auftragserteilung

«Auftrag»: Vertrag zwischen Bildwerk Basel und dem Auftraggeber über die Erbringung von Leistungen im Bereich Bewegtbild / Fotografie. «Werk»: Im Rahmen von Bildwerk produziertes audiovisuelles Werk.

2. Vertragsabschluss

Ein Auftrag kommt durch schriftliche Bestätigung (auch per E-Mail) durch Bildwerk Basel zustande. Mit Vertragsabschluss erkennt der Auftraggeber diese AGB an.

3. Rechte und Pflichten

Der Auftraggeber stellt sicher, dass er über sämtliche Rechte verfügt, die für die vereinbarte Nutzung erforderlich sind, und dass die gelieferten Inhalte keine Rechte Dritter verletzen und den gesetzlichen Anforderungen entsprechen. Dazu gehören insbesondere Urheber-, Persönlichkeits-, Datenschutz- und Lauterkeitsrechte. Der Auftraggeber stellt Bildwerk Basel von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die aus einer Verletzung dieser Pflichten entstehen.

4. Lieferung, Erfüllung

Die Umsetzung erfolgt gemäss abgestimmtem Konzept und Leistungsumfang der Offerte. Stil und Qualität orientieren sich am veröffentlichten Portfolio von Bildwerk.

Bildwerk Basel ist für die technische Umsetzung und Gestaltung verantwortlich; der Auftraggeber trägt die Verantwortung für sachliche Richtigkeit und rechtliche Zulässigkeit der Inhalte. Musik und Sounddesign obliegen Bildwerk Basel, sofern nichts anderes vereinbart wird; Änderungswünsche zur Musik nach Beginn der Nachbearbeitung sind ausgeschlossen.

Änderungswünsche ausserhalb des vereinbarten Leistungsumfangs sind kostenpflichtig. Weicht der Änderungsbedarf wesentlich vom ursprünglich Vereinbarten ab, kann Bildwerk Basel vom Vertrag zurücktreten; bis dahin angefallene Kosten sind vollständig zu vergüten.

Verzögerungen durch den Auftraggeber am Drehtag führen zu Zusatzkosten. Bereitgestelltes Material ist rechtzeitig, in verwertbarem Format und mit allen erforderlichen Nutzungsrechten zu liefern.

Liefertermine werden individuell vereinbart. Bildwerk Basel informiert den Auftraggeber über Verzögerungen, deren Ursache und voraussichtliche Dauer. Liegt die Verzögerung im Einflussbereich des Auftraggebers oder beruht sie auf höherer Gewalt, verschiebt sich der Liefertermin entsprechend. Nur bei grobem Verschulden besteht ein Rücktrittsrecht.

BILDWERK

5. Abnahme und Mängelrüge

Nach Abschluss erhält der Auftraggeber eine Vorabversion. Beanstandungen sind innert 10 Tagen seit Zugang schriftlich zu melden; verspätete Beanstandungen werden nicht berücksichtigt. Die Abnahme darf nicht ohne triftigen Grund verweigert werden; Rückgaben aus Geschmacksgründen sind ausgeschlossen. Künstlerische Gestaltungsfragen im Rahmen des vereinbarten Konzepts gelten nicht als Mangel.

6. Immaterialgüterrechte

Sämtliche Rechte an von Bildwerk Basel erstellten Werken, Aufnahmen, Rohmaterial, Zwischenergebnissen, Sendungen, Konzepten, Skripten, Designs und Werbemitteln verbleiben – sofern nicht anders vereinbart – bei Bildwerk Basel. Die Einräumung von Nutzungsrechten erfolgt erst nach vollständiger Bezahlung der vereinbarten Vergütung und ist inhaltlich, räumlich und zeitlich auf den vertraglich vereinbarten Zweck beschränkt.

Musik, Archivmaterial und Drittwerte werden separat lizenziert. Standardnutzungsrechte gelten – sofern nicht anders vereinbart – für 5 Jahre (Werbespots: 3 Jahre) im Vertragsgebiet Schweiz. Verlängerungen oder Gebietserweiterungen sind gegen zusätzliche Vergütung möglich. Für unautorisierte Änderungen durch den Auftraggeber übernimmt Bildwerk Basel keine Haftung.

Bildwerk Basel darf das entstandene Material zur Eigenwerbung, insbesondere online, unbeschränkt nutzen.

7. Aufbewahrung von Material

Der Master verbleibt im Eigentum von Bildwerk Basel und wird mindestens 5 Jahre fachgerecht gelagert. Nach Ablauf kann die Aufbewahrung gegen Gebühr verlängert werden; andernfalls kann Bildwerk Basel das Material vernichten. Requisiten werden nur auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers aufbewahrt.

8. Haftung

Eine Haftung für indirekte oder Folgeschäden ist ausgeschlossen. Für direkte Schäden haftet Bildwerk Basel maximal bis zur Höhe der vereinbarten Vergütung, ausgenommen bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz. Für Hilfspersonen wird keine Haftung übernommen.

9. Gefahrtragung und Versicherung

Bildwerk Basel trägt das Risiko für Belange unter ihrer Kontrolle und sorgt für gesetzlich erforderliche Versicherungen. Wünscht der Auftraggeber zusätzliche Versicherungen, hat er diese bei Vertragsabschluss zu verlangen und die entsprechenden Kosten zu tragen. Für vom Auftraggeber kontrollierte Risiken (z. B. Drehorte, Produkte) haftet der Auftraggeber. Mit Lieferung geht das Risiko auf den Auftraggeber über.

10. Preise und Zahlungsbedingungen

Es gelten die im Vertrag angegebenen Preise. Rechnungen sind innert 30 Tagen netto zahlbar. Nach Ablauf dieser Frist tritt Verzug ohne Mahnung ein mit Verzugszins von 5 % p. a. und Mahngebühren (CHF 30/50). Bildwerk Basel kann Vorauszahlungen oder Sicherheiten verlangen. Ohne abweichende Vereinbarung gelten folgende Raten:

BILDWERK

- Werbespots: 50 % bei Vertragsabschluss, 25 % vor Dreh, 25 % bei Abnahme;
- andere Werke: je ein Drittel zu diesen Zeitpunkten.

Bei Zahlungsverzug ist Bildwerk Basel berechtigt, die Produktion auf Kosten des Auftraggebers zu sistieren.

11. Werkpreis und Kostenelemente

Der vereinbarte Werkpreis ist eine Pauschale und umfasst Herstellung sowie die vereinbarten Nutzungsrechte. Nicht enthalten sind insbesondere interne Kosten des Auftraggebers, Drittkosten, Änderungswünsche, Lizenzgebühren oder besondere Risiken. Ein Anspruch auf Einblick in Einzelkosten besteht nicht; verbindlich ist die Gesamtsumme.

12. Höhere Gewalt

Bei unvorhersehbaren Ereignissen wie Naturkatastrophen, Krieg, Streik, behördlichen Anordnungen oder technischen Störungen, die Bildwerk Basel nicht zu vertreten hat, ist Bildwerk Basel für die Dauer der Beeinträchtigung und eine angemessene Anlaufzeit von der Erfüllung der vertraglichen Pflichten befreit.

Wird die Produktion durch den Auftraggeber abgesagt, gelten je nach Zeitpunkt vor dem ersten Drehtag abgestufte Kostenregelungen bis hin zur Zahlung des vollen Werkpreises. Die Rechte an bisherigem Material verbleiben bei Bildwerk Basel. Bei höherer Gewalt sind bereits erbrachte Leistungen zu vergüten.

13. Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Klauseln dieser AGB unwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen Klausel tritt eine Regelung, die dem wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt. Diese AGB unterliegen ausschliesslich dem Schweizer Recht. Gerichtsstand ist der Sitz von Bildwerk Basel, sofern keine zwingenden gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen.